

Merkblatt für Praktikumsbetriebe des Berufsvorbereitungsjahres

Die praktische Arbeit ist ein integrierter Bestandteil des BVJ. Das heisst, das BVJ kann nur in Kombination mit einer Praktikumsstelle besucht werden. Während 3 Tagen pro Woche arbeiten die Lernenden in einem Praktikumsbetrieb. Im Praktikum werden berufsrelevante Arbeiten verrichtet.

Praktikumsberuf

Lernende absolvieren in der Regel ein Praktikum in ihrem künftigen Lehrberuf. Sie haben aber das Recht und die Möglichkeit, eine Lehrstelle in einem anderen Beruf zu suchen.

Praktikumsbetrieb

Der Praktikumsbetrieb wird durch das BBZ Olten/BVJ geprüft und anerkannt. Bildungsbetriebe werden normalerweise auch als Praktikumsbetriebe anerkannt, wenn die Betreuung des/der Lernenden gewährleistet ist. Auch Nicht-Bildungsbetriebe müssen die Lernenden entsprechend betreuen und ihnen berufsrelevante Arbeiten bieten können.

Ausbildung im Praktikum

Für ein BVJ-Praktikum besteht kein Bildungsprogramm. Es wird aber erwartet, dass die Lernenden zu berufsrelevanten Arbeiten angeleitet werden, damit sie sich an die Herausforderungen der beruflichen Grundbildung gewöhnen können. Das Bildungsprogramm der beruflichen Grundbildung soll aber nicht vorweggenommen werden.

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten werden im Praktikumsvertrag geregelt.

Praktikumsvertrag

Es ist zwingend der offizielle Praktikumsvertrag des Kantons Solothurn/BBZ Olten zu verwenden.

Erläuterungen:

4. *Berufsbezeichnung:* In der Regel wird die Bezeichnung des angestrebten Lehrberufes angegeben. Eine Stufe (EBA/EFZ) muss nicht angegeben werden. Es sind auch Sammelbegriffe für ein Berufsfeld möglich (z.B. „Pflege“, „Detailhandel“, „Mechanik“, „Hauswirtschaft“ usw.).

5. *Die Praktikumsdauer* richtet sich nach dem Schuljahr: Beginn ist der 1. August, Schluss der 31. Juli. In der Regel dauert ein Praktikum ein ganzes Jahr. In begründeten Fällen ist eine kürzere Praktikumsdauer möglich. Bei vorzeitiger Auflösung besteht die Möglichkeit, für den Rest des Jahres (bis 31. Juli) einen Anschlussvertrag abzuschliessen.

6. *Arbeitszeit:* Wie bei der beruflichen Grundbildung gilt der Schulbesuch als Arbeitszeit. Beispiel: Die Betriebsarbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche. Ausserhalb der Schulwochen beträgt demnach die Arbeitszeit des/der Lernenden 5 x 8.4 Stunden. Während der Schulwochen mit 2 Schultagen pro Woche beträgt die effektive Arbeitszeit im Betrieb somit 3 x 8.4 Stunden. Im Vertrag ist die Gesamtarbeitszeit anzugeben. Lohnfortzahlung bei Schnupperlehren: Es wird empfohlen, hier eine Zahl einzusetzen, die auf die Gegebenheiten Rücksicht nimmt. Ist eine nahtlose Fortsetzung mit einer Grundbildung im Praktikumsbetrieb nach Ende des BVJ vorgesehen, kann die Zahl 0 sein. Wenn der Betrieb keine Fortsetzung anbieten kann, z.B. weil er im Folgejahr keine weiteren Lernenden nehmen darf oder weil er kein anerkannter Bildungsbetrieb ist, empfehlen wir, mindestens 10 Tage einzusetzen.

7. *Ferien:* Der Betrieb kann den Zeitpunkt der Ferien festlegen. Die Lernenden haben Anspruch, ihre Ferien in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Sie müssen mindestens 2 Wochen zusammenhängend am Stück beziehen können. Bei Praktikumsverträgen, die nicht ein ganzes Jahr dauern, ist der Ferienanspruch pro rata auszurechnen.

9. Die Rechnung für Schulmaterial, Spezialwochen und Exkursionen geht in jedem Fall an die Lernenden. Es steht dem Betrieb frei, einen Teil oder den ganzen Betrag zu übernehmen. Im BVJ wird für diesen Zweck eine Pauschale von CHF 400.-/Jahr erhoben.

Beurteilung

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, jeweils per Ende Semester der/dem Lernenden einen Praktikumsbericht auszustellen und diesen mit der lernenden Person zu besprechen. Ein solcher Praktikumsbericht kann auch bereits bei der Standortbestimmung Ende Probezeit verwendet werden.

Blockwochen

Im BVJ werden einerseits Blockwochen festgelegt, in welchen die Lernenden die ganze Woche oder mehr als die üblichen 2 Schultage am Programm des BVJ teilnehmen müssen. Andererseits stehen die Lernenden an gewissen Tagen wie z.B. der Woche mit den Aufnahmegesprächen für den neuen Jahrgang ganzwöchig dem Betrieb zur Verfügung. Die Daten werden Betrieben und Lernenden zu Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Informationsveranstaltung

Im September findet ein Informationshalbtage für neue BVJ-Praktikumsbetriebe statt. Der Besuch einer solchen Veranstaltung ist für alle Betriebe Pflicht, die erstmalig einen Praktikumsvertrag abschliessen und bisher noch keine BVJ-Info-Veranstaltung besucht haben.

Kontakt und Ansprechpersonen

Die Praktikumsbetriebe werden im ersten Quartal durch die Klassenlehrperson kontaktiert. Diese hat insbesondere auch den Auftrag, die Lernenden im Hinblick auf die Anschlusslösung zu coachen. Die Ausbildungspartner aus Betrieb und Schule stehen miteinander in Kontakt.

Absenzen

Es gilt das Absenzen- und Disziplinarreglement der Berufsbildungszentren. Die Lernenden haben die Pflicht, jedes Fernbleiben vom Unterricht nach spätestens 2 Wochen den Lehrpersonen mittels Entschuldigung im Absenzenheft zu begründen. Ausbilder/innen des Praktikums sowie bei Minderjährigen die Eltern haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an das BBZ Olten:
gibs.oltten@dbk.so.ch

oder an den Leiter Brückenangebote:

thomas.schmid@bbzoltten.ch

062 311 83 35